

Telefon: 0 233 [REDACTED]
Telefax: 0 233 [REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Erstellen eines Lärmgutachtens rund um den Gärtnerplatz

Antrag Nr. 08-14 / B 02008 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - vom 23.03.2010

Einsatz von Mediatoren und Flyern im Bereich des Gärtnerplatzes

Antrag Nr. 08-14 / B 02006 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - vom 23.03.2010

Einführung eines Konzeptes zur Verbesserung der Situation rund um den Gärtnerplatz

Antrag Nr. 08-14 / B 02007 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - vom 23.03.2010

Reduzierung der Kneipendichte

Empfehlung Nr. 08-14 / E 00748 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - am 11.11.2010

4 Anlagen

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 07.06.2011 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten**1. Anlass**

Die Bürgerversammlungsempfehlung sowie die Anträge des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt greifen eine bereits seit Jahren bestehende Problematik für die Anwohnerinnen und Anwohner des Gärtnerplatzes hinsichtlich der dort im Sommer stattfindenden Partyszene auf.

In der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt (BA 02) vom 11.11.2010 wurde die Empfehlung abgegeben, die Anzahl der Gaststätten im Quartier zu reduzieren.

Darüber hinaus hat der BA 02 am 23.03.2010 die Anträge gestellt, ein Lärmgutachten rund um den Gärtnerplatz zu erstellen, Mediatoren und Flyer im Bereich des Gärtnerplatzes einzusetzen sowie ein Konzept zur Verbesserung der Situation rund um den Gärtnerplatz ein-

zuführen.

In dieser Vorlage werden auch bereits behandelte Anträge des BA 02 zur besseren Darstellung der Gesamtsituation angesprochen.

Die Initiative der Bürgerversammlung sowie die Anträge des Bezirksausschusses werden als Stadtratsvorlage behandelt, da ein besonderes städtisches sowie öffentliches Interesse an einer Gesamtdarstellung der Gärtnerplatzproblematik besteht.

2. Zielsetzung

Die Diskussionen um den Gärtnerplatz haben gezeigt, dass es – vor allem bei der Anwohnerschaft – nicht immer hinreichend bekannt ist, welche Maßnahmen und sonstigen Bemühungen seitens der beteiligten Dienststellen bereits vorgenommen wurden, um der Problematik sachgerecht und angemessen zu begegnen. Hinzu kommt, dass vom örtlichen Bezirksausschuss immer wieder behördliche Maßnahmen eingefordert werden, die jedoch rechtlich nicht umsetzbar sind.

Um hier die nötige Transparenz und Klarheit zu schaffen, wird in den nachfolgenden Ausführungen zusammenfassend dargestellt, was seitens der zuständigen Dienststellen hinsichtlich des Gärtnerplatzes bislang unternommen wurde (und wird) und wo mangels rechtlicher Möglichkeiten ein behördliches Einschreiten nicht möglich ist.

3. Derzeitige Situation am Gärtnerplatz

Hier kann aus der Vorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Antrag von Herrn Stadtrat Quaas und Herrn Stadtrat Schlagbauer vom 11.03.2010 zitiert werden:

„Wie hinreichend bekannt ist, hat sich der Gärtnerplatz in den letzten Jahren zu einem exponierten und beliebten Treffpunkt in München bei Einwohnern und Touristen entwickelt. Die Situation auf der begrüneten Fläche im Inneren des Rondells ist daher insbesondere an lauen Sommerabenden von einer großen Anzahl an Besuchern gekennzeichnet. Außerhalb der ausgewiesenen Freischankflächen neben dem Rondell werden auch die Theatertreppen als Sitzgelegenheit genutzt. Mitgebrachte Getränke und Speisen verursachen Verschmutzungen auf dem Gärtnerplatz durch liegengelassene Flaschen und Verpackungen.

Die Vielzahl der Gärtnerplatz-Besucher erzeugen durch die Gesamtheit der geführten Gespräche eine nächtliche Geräuschkulisse, die von den Anwohner als belästigend empfunden wird. Die überwiegend jungen Menschen verweilen friedlich an der Örtlichkeit, d.h. es wurden bislang nahezu keine sicherheitsrechtlich relevanten Verstöße (z.B. Körperverletzung, Sicherheitsstörungen durch Alkoholmissbrauch, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beleidigungen, Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) festgestellt. Der Gärtnerplatz ist damit im Vergleich zu anderen neuralgischen Örtlichkeiten im Stadtgebiet – erfreulicherweise – sicherheitsrechtlich unauffällig.

Das eigentliche Problem und charakteristisch für die gesellschaftliche Nutzung des Gärtnerplatzes, sind jedoch die bis in die späten Nachtstunden geführten Gespräche durch anwesende Kleingruppen und die gelegentliche Nutzung mitgebrachter Musikanlagen oder Instrumente. Der überwiegende Teil der Gespräche ist, für sich betrachtet, lärmschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Masse der Gespräche entsteht jedoch eine für die Anwohner stören-

de Geräuschkulisse, deren Reduzierung auf ein erträgliches Maß an polizeiliche und sicherheitsrechtliche Grenzen stößt.“

4. Bisherige Maßnahmen

Hinsichtlich der Problematik am Gärtnerplatz gab es in den letzten Jahren diverse Gespräche (Runder Tisch) mit dem Bezirksausschuss, der Polizei, den zuständigen städtischen Dienststellen (Baureferat, Kreisverwaltungsreferat, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sozialreferat). Darüber hinaus steht das Kreisverwaltungsreferat mit dem Polizeipräsidium München sowie den zuständigen städtischen Stellen in ständigem Kontakt. So wird die Situation am Gärtnerplatz regelmäßig auch in dem 2009 vom Kreisverwaltungsreferat und Polizei gegründeten Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.) erörtert und Lösungsansätze werden erarbeitet.

Seit dieser Zeit wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um die Situation am Gärtnerplatz für die Anwohnerinnen und Anwohner erträglicher zu gestalten. Allerdings sind nicht alle vom Bezirksausschuss geforderten und den Anwohnern gewünschten Maßnahmen rechtlich umsetzbar. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen:

4.1 Reinigung des Gärtnerplatzes in der Zeit von 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr

(BA-Antrags-Nr. 08-14 / B 02003 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010):

Das Baureferat hat sich der zunehmenden Müllproblematik angenommen und die Reinigungsintervalle verkürzt, so dass eine sehr hohe Reinigungsfrequenz erreicht wurde.

Immer wieder geforderte Reinigungsmaßnahmen (Nassreinigung, nächtliche Reinigung) als Mittel zur Eindämmung einer grundsätzlich zulässigen Grünanlagennutzung kommen jedoch nicht in Frage.

Hierzu nimmt das zuständige Baureferat Gartenbau wie folgt Stellung:

„Am 17.09.2006 wurde der Gärtnerplatz in seiner heutigen Form von Oberbürgermeister Christian Ude eingeweiht. Nach der Vorgabe des Stadtrates sollte der Platz nach historischem Vorbild saniert, gleichzeitig aber von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Diese Entscheidung wurde bei einer eigens einberufenen Einwohnerversammlung im Winter 2004 / 2005 von den Anwohnerinnen und Anwohnern mehrheitlich begrüßt.

Das Baureferat hat bereits 2008 auf die zunehmende Verschmutzung des Gärtnerplatzes sowie des umliegenden Straßennetzes, insbesondere durch Fast-Food-Abfälle, Flaschen und Papier reagiert. Gemäß der städtischen Straßenreinigungssatzung sind die öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gärtnerplatz in die Reinigungsklasse 1 eingestuft. Die Flächen werden täglich gereinigt sowie die insgesamt 19 Abfallbehälter geleert. Bei Bedarf werden die Abfallbehälter auch mehrmals täglich geleert. Zusätzlich wurden die Fast-Food-Läden, Supermärkte etc. angesprochen, wodurch diese im Rahmen einer freiwilligen Kooperation, eigene Abfallbehälter vorhalten bzw. den jeweiligen Eingangsbereich selbst grob reinigen.

Eine ständige Erhöhung der Reinigungsleistung auf den Verkehrsflächen am Gärtnerplatz ist gebührenrechtlich nur möglich, wenn der Platz in die höchste Reinigungsklasse S aufgestuft wird.

Eine diesbezügliche Forderung wurde vom Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

bei der aktuellen Änderung der Straßenreinigungssatzung nicht erhoben. Derzeit wird vom Baureferat kein Bedarf für eine Einstufung in die höchste Reinigungsklasse S gesehen.

Die genannten Reinigungsleistungen gelten entsprechend auch für das Rondell des Gärtnerplatzes, das als Grünanlage der städtischen Grünanlagensatzung unterliegt.

Das Baureferat (Gartenbau) führt die notwendigen Arbeiten, darunter Reinigungsarbeiten in den Grünanlagen grundsätzlich so durch, dass die Besucherinnen und Besucher nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.

Der Betrieb von Kehrmaschinen in Wohngebieten ist nach § 7 der Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten. Ausnahmen im öffentlichen Interesse sind möglich (§ 7 Abs. 2). Eine derartige Genehmigung für eine Reinigung der Grünanlagenwege auf dem Gärtnerplatz zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr ist jedoch nicht wahrscheinlich, da diese nicht zwingend nachts durchgeführt werden muss, sondern problemlos auch zu anderen Zeiten erfolgen kann.

Die Entfernung der Abfälle von den Wiesenflächen müsste ohnehin manuell erfolgen. Solange eine größere Anzahl von Menschen anwesend ist, wäre eine derartige Reinigung nicht wirkungsvoll, da ein Großteil der Abfallablagerungen erst erkennbar ist, nachdem die Flächen von der Mehrzahl der Besucherinnen und Besucher verlassen wurden.

Auch nach einer Durchführung von Reinigungsarbeiten zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr werden sich bei geeignetem Wetter noch Personen in der Grünanlage aufhalten, die mit einiger Wahrscheinlichkeit erneut Abfälle hinterlassen. Der morgendliche Reinigungsgang kann deshalb nicht durch eine Verlegung auf den Vorabend ersetzt werden.

Die Mehrkosten für nächtliche Reinigungsarbeiten können somit nicht durch den zusätzlichen Nutzen für die Reinhaltung der Grünanlage gerechtfertigt werden. Darüber hinaus kommen Reinigungsmaßnahmen als Mittel zur Eindämmung einer grundsätzlich zulässigen Grünanlagennutzung nicht in Frage.“

4.2 Erstellen eines Lärmgutachtens rund um den Gärtnerplatz

(BA-Antrag Nr. 08-14 / B 02008 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010)

Zur im Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010 geforderten Einholung eines Lärmgutachtens nimmt das Referat für Gesundheit und Umwelt nachfolgend Stellung und stellt die rechtlichen Grenzen für behördliche Maßnahmen dar:

„Schallpegelmessungen zur Erfassung der Lärmproblematik am Gärtnerplatz:

In den Monaten Juli und August 2010 wurden an unterschiedlichen Wochentagen in zwei verschiedenen, dem Gärtnerplatz zugewandten Wohnungen, jeweils im 4. Stock Schallpegelmessungen durchgeführt. Gemessen wurde entsprechend den einschlägigen Messvorschriften (u.a. TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ca. 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines Wohn- oder Schlafrumes. Insgesamt fanden fünf Messtermine in den Wohnungen statt. Ergänzt wurden diese durch Ortseinsichten direkt auf dem Gärtnerplatz.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Schallpegelmessungen in den Wohnungen – geordnet nach zunehmendem Mittelungspegel L_{Aeq} – dargestellt:

Messort	Tag	Uhrzeit	Temp. in °C	Besucher auf dem Rondell	Besucher auf der Theater-treppe	Mitte-lungs-pe-gel L_{Aeq} in dB(A)	Spitzen-pegel L_{AFmax} in dB(A)
IO 2	Nacht von Dienstag auf Mittwoch	00:15 - 00:30 Uhr	20	ca. 100	ca. 25	52	60 (laute Stimmen)
IO 2	Nacht von Dienstag auf Mittwoch	23:45 - 00:00	21	ca. 150	ca. 50	57	70 (Flaschen)
IO 1	Nacht von Dienstag auf Mittwoch	23:00 - 23:30 Uhr	21	ca. 200	ca. 50	58	64 (laute Stimmen)
IO 1	Nacht von Mittwoch auf Donnerstag	23:30 - 00:00 Uhr	20	ca. 300	ca. 60	59	69 (Flaschen)
IO 1	Nacht von Montag auf Dienstag	23:15 - 00:15 Uhr	19	ca. 150	ca. 70	60	73 (Happy Birthday)
IO 2	Nacht von Freitag auf Samstag	22.00 – 23.00 Uhr	21	ca. 300	ca. 60	62	81 (Rufe)
IO 1	Nacht von Samstag auf Sonntag	00.00 - 01.00 Uhr	20	ca. 650	ca. 150	64	73 (laute Stimmen)
IO 1	Nacht von Samstag auf Sonntag	23:20 - 24.00 Uhr	22	ca. 800	ca. 200	65	73 (laute Stimmen)

Die Geräusche wurden maßgeblich durch die Unterhaltungen der Besucher - verstärkt durch Rufe, lautes Lachen, Singen von "Happy Birthday" sowie durch das Klirren von Flaschen beim Einsammeln und Sortieren durch Leergutsammler - verursacht. Vereinzelt traten während der Messungen auch Akkordeon- und Gitarrenspieler auf, die aus dem Gesamtgeräusch nicht herausgemessen werden konnten.

Eine rechtliche Beurteilung der Lärmsituation stellt sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als problematisch dar. Es handelt sich um verhaltensbezogenen Lärm, sodass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und damit auch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht anwendbar sind. Aus demselben Grund kann auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die u.a. bei der Beurteilung von Veranstaltungen Anwendung findet, nicht herange-

zogen werden.

Darüber hinaus enthält auch das BaylmschG keine einschlägigen Regelungen. Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich allenfalls nach § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach müsste in jedem Einzelfall wegen unzulässigen Lärms ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Es ist aber festzustellen, dass bei einer analogen Beurteilung der o.g. Ergebnisse nach der TA Lärm oder der 18. BImSchV – die jedoch keine rechtliche Handhabe eröffnet – weder die Freischankfläche einer Gaststätte, noch eine am Gärtnerplatz stattfindende Veranstaltung genehmigungsfähig wäre, da an den Immissionsorten (hier: Wohnungen) Pegel von 52 bis 65 dB(A) zu erwarten wären.

Der Gärtnerplatz und die nähere Umgebung haben nach dem aktuellen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München die Gebietsausweisung „Besonderes Wohngebiet“, die tatsächliche Nutzung entspricht eher einem Mischgebiet.

In einem Mischgebiet wäre gemäß TA Lärm nach 22.00 Uhr ein Mittelungspegel von 45 dB(A) einzuhalten. Im Fall eines seltenen Ereignisses wie es sowohl die TA Lärm als auch die 18. BImSchV vorsehen, ist ein Richtwert von 55 dB(A) relevant.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Ergebnisse zeigen jedoch, dass ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bereits bei relativ geringer Belegung des Platzes mit ca. 125 Personen um 7 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von 55 dB(A) - an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres nach TA Lärm oder 18 Tagen nach 18. BImSchV - wird bereits bei einer Belegung des Platzes mit 200 Personen deutlich überschritten.

Was den gesundheitlichen Aspekt angeht, so ist nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand davon auszugehen, dass mit einer höheren nächtlichen Lärmbelastung nicht nur eine Störung der Nachtruhe einhergehen kann, sondern auch ein höheres Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei stärker bzw. dauerhaft mit Lärm belasteten Menschen nicht auszuschließen ist. Hierbei beziehen sich die relevanten Studien allerdings auf einen nächtlichen **Jahresmittelwert** von 55 dB(A) oder höher, der am Gärtnerplatz so nicht angenommen werden kann, da die Lärmbelastigungen ausschließlich in den Sommermonaten bei warmem und trockenem Wetter und hier auch nicht während der gesamten Nachtzeit auftreten.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wären aber selbstverständlich Maßnahmen zur Lärminderung wünschenswert und hilfreich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Beschwerden der Anwohner des Gärtnerplatzes über die Lärmsituation während der warmen Monate durchaus nachvollziehbar sind, aber aus immissionsschutzrechtlicher Sicht leider keine Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Insofern haben sich seit der letzten Befassung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 mit der Thematik mit Beschluss vom 22.10.2002 keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Aus unserer Sicht scheinen die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 23 Abs.1 LStVG im Hinblick auf Gefahren für die Gesundheit (Anmerk. des Verfassers: durch Menschenansammlungen) eher nicht erfüllt zu sein.“

4.3 Gaststättenrechtliche Maßnahmen

Die intensivere Nutzung des Gärtnerplatzes ist mitunter auch eine Folge der Entwicklung der Gastronomie am Platz, wobei das Angebot der Szenegastronomie und die Nachfrage durch die verstärkte Nutzung des Platzes wechselseitig bestimmt werden. Gaststätten rund um den Gärtnerplatz haben sich aufgrund der veränderten Nachfrage von bereits genehmigten Esslokalen in Richtung Vergnügungsstätten gewandelt und ziehen damit auch Kundschaft außerhalb des Quartiers an. Neue Kneipen sind jedoch nicht im großen Maß dazugekommen. Nachdem die Gaststättenbetreiber aus der näheren Umgebung des Gärtnerplatzes durch das Kreisverwaltungsreferat regelmäßig angehalten werden auf ihre Gäste einzuwirken, keine Getränke außerhalb des Gaststättenbetriebes mitzunehmen und sich ruhig zu verhalten, gehen von den Gaststätten bzw. deren Gästen im Wesentlichen keine Ruhestörungen aus. Die Freischankflächen werden nach Ende der Betriebszeit (23 bzw. 24 Uhr) umgehend geräumt. Bei nachweislichem Lärm, der im Einzelfall von Gaststätten ausgeht, werden durch die zuständige Bezirksinspektion Mitte entsprechende Maßnahmen gegen die verantwortlichen Gaststättenbetreiber ergriffen.

Der Trink- und Imbisskiosk an der Reichenbachbrücke sowie die im Umkreis des Gärtnerplatzes gelegenen Gaststätten dürfen gemäß § 7 Abs.2 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben.

Die Wirte am Gärtnerplatz geben jedoch keinen Alkohol mehr im Freiverkauf ab. Gegen die mobilen Alkoholverkäufer besteht rechtlich jedoch keine Einschreitmöglichkeit.

Grundsätzlich können nach § 5 Abs.1 Nr. 3 GastG jederzeit Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Nachdem aber die auftretende Belästigung durch verweilende Personen am Gärtnerplatz nachweislich nicht bestimmten Gaststätten zuzuordnen ist, wäre der Erlass von gaststättenrechtlichen Auflagen weder rechtmäßig noch zielführend, da erfahrungsgemäß viele Besucher die Örtlichkeit gezielt aufsuchen und die alkoholischen Getränke nicht aus den umliegenden Gaststätten erwerben, sondern diese bereits vorher in Einzelhandelsgeschäften erwerben bzw. von zu Hause mitbringen.

Die einzige sich in der Nähe befindliche Tankstelle in der Baaderstr. 6 darf gemäß § 6 Abs.2 i.V.m. § 2 Abs.2 LadSchlG an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen Lebensmittel- und Genussmittel in kleineren Mengen abgeben.

Hinsichtlich des angesprochenen mobilen Verkaufsservice wird die Polizeiinspektion 14 nochmals gebeten, in diesem Bereich Kontrollen durchzuführen und ggf. Anzeige gegen Personen zu erstatten, die vor Ort im Reisegewerbe außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten Getränke an Besucher des Gärtnerplatzes verkaufen.

Soweit allerdings Getränke auf Bestellung durch hierauf spezialisierte Firmen (z.B. Fa. Alkoport) angeliefert werden, greift das Ladenschlussgesetz nicht. Derartige Lieferungen sind auch während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten zulässig, lediglich an Sonn- und Feiertagen wäre die Auslieferung von Getränken wegen der öffentlichen Bemerkbarkeit nach Art. 2 Abs.1 Feiertagsgesetz verboten.

4.4 Reduzierung der Kneipendichte

(Empfehlung Nr. 08-14 / E 00748 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt – am 11.11.2010)

Die Empfehlung zielt darauf ab, im Bereich der Reichenbachstrasse, der Fraunhoferstrasse und des Gärtnerplatzes die Kneipen zu reduzieren (Ziffer 1 der Empfehlung).

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Nachdem für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeschenkt werden, sowohl eine Gaststättenerlaubnis als auch eine Baugenehmigung vorliegen muss, wurde die Bürgerversammlungsempfehlung durch das Planungsreferat unter baurechtlichen Gesichtspunkten geprüft:

„Eine Reduzierung der vorhandenen Kneipen im Bereich Reichenbachstrasse zwischen Gärtnerplatz und Fraunhoferstrasse würde bedeuten, dass die Baugenehmigungen genehmigter Gaststätten nach Art. 49 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) widerrufen werden müssten. Ein Widerruf wäre zum Beispiel nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG möglich, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Eine vorwiegend in den Sommermonaten auftretende Lärmbelästigung für die Nachbarn, die primär wohl auch nicht durch die einzelnen Kneipen, sondern eher durch lärmendes Wechseln der Gäste zwischen einzelnen Gaststättenbetrieben auftritt, reicht sicher nicht aus, um einen Widerruf vorhandener Gaststättengenehmigungen zu begründen. Unabhängig davon müsste, selbst wenn ein Widerruf rechtlich möglich wäre, nach Art. 49 Abs. 5 BayVwVfG der betroffene Wirt auf Antrag für den Vermögensnachteil entschädigt werden, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts Baugenehmigung vertraut hat.

Soweit der Antrag dahingehend auszulegen ist, dass keine neuen Gaststätten in dem bezeichneten Bereich genehmigt werden sollten, kann dem Antrag ebenfalls nicht stattgegeben werden. Soweit Bauanträge für neue Gaststätten eingereicht werden, besteht ein Recht auf Genehmigung, sofern keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Ablehnungsgründe vorliegen.

Der Bereich zwischen Gärtnerplatz und Fraunhoferstrasse ist nach dem geltenden Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München ein Besonderes Wohngebiet. Nach der tatsächlichen Bebauung dürfte es sich um eine Gemengelage i.S.d. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch handeln, da sich neben zahlreichen Wohnungen auch das Gärtnerplatz-theater, zahlreiche Gaststätten und in den Rückgebäuden auch noch einige Handwerks-betriebe befinden. Weitere Gaststätten wären in dieser Gemengelage daher planungsrechtlich zulässig.

Eine planungsrechtliche Ablehnung wäre nur dann möglich, wenn entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine derartige Häufung von Gaststätten vorliegt, dass von dieser Häufung Belästigungen und Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind. Diese Einschätzung ist für jeden Einzelfall gesondert nach objektiven Kriterien zu prüfen und verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Im Falle einer erfolgreichen Verpflichtungsklage nach Erteilung einer Ablehnung besteht die Gefahr, dass Schadensersatz-ansprüche erhoben werden. Bei der derzeitigen Nutzungsmischung in der Reichenbachstrasse wird grundsätzlich noch keine Möglichkeit gesehen, eine planungsrechtliche Ablehnung auf § 15 BauN-

VO zu stützen.“

Das Kreisverwaltungsreferat kann beantragte gaststättenrechtliche Erlaubnisse nur versagen, wenn Versagungsgründe nach § 4 Abs.1 Gaststättengesetz (GastG) vorliegen, bzw. kann bereits erteilte Gaststättenerlaubnisse nur widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 GastG erfüllt sind.

Auch für den Fall, dass die Bezirksinspektion einem Gaststättenbetreiber wegen dauerhaft nachgewiesener Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften die Gaststättenerlaubnis widerrufen würde, müsste einem Nachfolger, falls keine Versagungsgründe nach § 4 Abs.1 GastG vorliegen, die gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG erteilt werden, da ein Ermessen seitens der Behörde nicht besteht.

Bei auftretenden Lärmbelästigungen durch eine Gaststätte haben die Anwohner jedoch die Möglichkeit beim Kreisverwaltungsreferat eine Lärmpegelmessung (nicht zu verwechseln mit dem Lärmgutachten, Pkt. 4.2) zu beantragen, die durch das Referat für Gesundheit und Umwelt in der betreffenden Wohnung durchgeführt werden würde. Sollten hierbei Überschreitungen der gesetzlichen vorgegebenen Lärmrichtwerte festgestellt werden, kann das Kreisverwaltungsreferat gegenüber den betreffenden Gaststättenbetreibern nach § 5 Abs.1 Gast Auflagen erteilen.

4.5 Alkoholverbot

Seit Jahren wird insbesondere vom Bezirksausschuss gefordert, den Alkoholkonsum in den Nachtstunden zu verbieten. Weder durch eine kommunale Satzung, noch durch eine sicherheitsrechtliche Verordnung kann der Alkoholkonsum derzeit auf öffentlichem Verkehrsgrund verboten werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist hier deutschlandweit bisher eindeutig. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit unterliegt grundsätzlich dem „Gemeingebrauch“ und stellt demnach keine „Sondernutzung“ dar. Für den Erlass von Alkoholverboten auf öffentlichen Plätzen bedürfte es nach Auffassung der Gerichte einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Oberbürgermeister Christian Ude ist daher über den bayerischen Städtetag an den Bayerischen Innenminister mit der Forderung herangetreten, eine entsprechende gesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass von Alkoholverboten zu schaffen.

Das Bayerische Innenministerium beabsichtigt nunmehr, sich für die Einführung weitergehender sicherheitsrechtlicher Befugnisse für die Kommunen einzusetzen. Dies soll es ermöglichen, Alkoholkonsum auf bestimmten Flächen nur eingeschränkt und in einem bestimmten Rahmen zuzulassen. Ob im Falle der Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung für Alkoholverbote im öffentlichen Raum eine derartige Regelung für den Gärtnerplatz möglich sein wird, ist vom Wortlaut und den einzelnen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage abhängig.

4.6 Polizeirechtliche Maßnahmen/ Kontrollen

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München:

„Wie bereits unter Punkt 3. „Derzeitige Situation am Gärtnerplatz“ dargestellt, besteht das eigentliche Problem darin, dass durch Kleingruppen und eine Vielzahl von Nutzern des

Platzes bis in die späten Nachtstunden Gespräche geführt und gelegentlich mitgebrachte Musikanlagen oder Instrumente genutzt werden. Die einzelnen Gespräche sind für sich in aller Regel lärmschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Unterbinden von vereinzelt, tatsächlich ruhestörenden Verhaltens durch die Polizei ist meist nur von kurzer Nachhaltigkeit. Erfahrungsgemäß steigt der Lärmpegel unmittelbar an, wenn die Polizei die Örtlichkeit verlässt.

Für die bußgeldrechtliche Verfolgung von Ruhestörungen, die tatsächlich einzelnen Störern zugeordnet werden können, bedarf es neben der zeitgerechten Mitteilung des Sachverhaltes auch der Bereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen und eigene „subjektive“ Wahrnehmungen zu schildern, sofern dies zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit aufgrund fehlender polizeilicher Feststellungen erforderlich ist.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass aufgrund der durchschnittlichen Einsatzbelastung von präsidiumsweit ca. 400 Einsätzen in warmen Sommernächten eine hohe Auslastung erreicht wird. Gerade in der Innenstadt, geprägt durch eine räumlich weit gefasste Veranstaltungsszene mit Schwerpunkt Maximilians- oder Sendlinger-Tor-Platz, kann die polizeiliche Präsenz an anderen Örtlichkeiten manchmal vordringlich sein, um gravierende Sicherheitsstörungen zu verhindern bzw. zu verfolgen.

Das Polizeipräsidium München schöpft jedoch im Rahmen der personellen Ressourcen das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium aus, um gegen festgestellte Sicherheits- und Ordnungsstörungen am Gärtnerplatz vorzugehen.“

4.7 Drei-Stufen-Konzept gegen Störer

Wie bereits wiederholt erwähnt, gibt es in aller Regel keine einzelnen Verursacher, die für den insgesamt entstandenen erheblichen Lärm verantwortlich wären. Überwiegend finden Unterhaltungen in normaler Gesprächslautstärke statt. Vielmehr ergibt sich die Lärmstörung aus der Gesamtheit der intensiven Platznutzungen. Es sind in der Regel (außer in Einzelfällen) keine Störer vorhanden, gegen die rechtlich z.B. wegen Ruhestörung vorgegangen werden könnte.

Sobald jedoch konkrete Störer ausgemacht werden können, findet das zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und der Polizei vereinbarte **Drei-Stufen-Konzept** Anwendung, das sich insbesondere gegen den Personenkreis richtet, der wiederholt bzw. nachhaltig durch Störungen, alkoholbedingte Ausfall- bzw. Folgeerscheinungen (wie Anpöbeln von Passanten, laute Musik, Hinterlassen von Müll und Scherben, etc.) auffällt und dadurch Anwohner, Passanten oder Geschäftsleute belästigt und beeinträchtigt.

In der **1. Stufe** wird die Polizei wie in eigener Zuständigkeit tätig. Es erfolgen insbesondere Identitätsfeststellungen und Platzverweise.

In der **2. Stufe** wird mit Bußgeldern konkret gegen die Personen vorgegangen, die durch belästigendes, bedrohliches und gefährdendes Verhalten (Anpöbeln, laute Musik, Hinterlassen von Müll und Scherben, etc.) Dritte beeinträchtigen.

Bei mehreren mit Bußgeld geahndeten Verstößen wird durch das Kreisverwaltungsreferat ein sechsmonatiges Aufenthaltsverbot für den Gärtnerplatz und die umliegenden Plätze erlassen (**3. Stufe**). Dieses verbietet es der betreffenden Person sich auf den genannten Plätzen aufzuhalten; die Polizei kontrolliert und vollzieht dieses Verbot. Mangels eines regelmäßig gleichbleibenden und belästigenden Publikums konnte diese Maßnahme bislang allerdings noch

nicht angewendet werden.

4.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Herausstellung des südländischen Flairs des Platzes durch das Tourismusamt wurde aus den städtischen Internetseiten entfernt.

Die Landeshauptstadt München und die Polizei haben anlässlich einer Pressekonferenz im April dieses Jahres an die Medien appelliert, in deren Berichterstattung auch auf die negativen Auswirkungen des Event-Verhaltens für schlafsuchende Anwohner ab spätestens 24 Uhr hinzuweisen.

Der Bezirksausschuss versucht über Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Problematik bei den Besuchern zu erreichen.

4.9 Gärtnerplatztheater

Das Gärtnerplatztheater hat die Beleuchtungszeiten der Treppe bis ca. 24:00 h verlängert, um ein anonymes Verschmutzen des Aufganges zu erschweren.

Während der Theatervorstellungen werden die Treppenstufen aus brandschutzrechtlichen Gründen freigehalten.

Der Eingangsbereich wird täglich morgens (08:00 h) und abends gereinigt.

4.10 Sonstige Maßnahmen des Baureferates

- **Durchsetzung der Grünanlagensatzung im Rondell des Gärtnerplatzes vor allem in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr**
(BA-Antrags-Nr. 08-14 / B 02003 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010):

Stellungnahme des Baureferates, Gartenbau:

„Die zentrale Grünfläche auf dem Gärtnerplatz ist eine Grünanlage im Sinne der städtischen Grünanlagensatzung.

Grundsätzlich ist die abendliche bzw. nächtliche Kommunikation im Rahmen des erlaubten Gemeingebrauchs von Grünanlagen und Straßen zulässig. Als zentrale innerstädtische Platzfläche mit hoher Aufenthaltsqualität dient der Gärtnerplatz in besonderer Weise kommunikativen Zwecken.

Soweit einzelne Personen oder Gruppen die von Sicherheit und Ordnung vorgegebenen Grenzen überschreiten, geht die Polizei dagegen regelmäßig im Rahmen ihres Aufgabenbereiches dagegen vor.

Darüber hinaus kann durch die Grünanlagensatzung kein weiterer wirksamer Beitrag zur „Befriedung“ des Gärtnerplatzes geleistet werden, da die umliegenden Gehwege und Fahrbahnen als Ortsstraßen gewidmet sind und für sie die Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gelten.

Beanstandete Personen bzw. Personengruppen müssen sich nur aus der Grünanlage auf die Straße bzw. auf die sehr breiten Gehwegbereiche begeben und können sich so weiter auf dem Platz aufhalten. Auf diesen Flächen gilt die Grünanlagensatzung nicht.

Maßnahmen nach der Grünanlagensatzung erscheinen somit als untaugliches Mittel, um dem Anliegen des Antrages gerecht zu werden.“

- **Toiletten**

„Die Aufstellung und der Betrieb von öffentlichen Bedürfnisanstalten fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kommunalreferats.

Nur in wenigen, großen und stark frequentierten Parks und Grünanlagen betreibt auch das Baureferat (Gartenbau) Toilettenanlagen. Auf dem Gärtnerplatz wäre eine derartige Einrichtung aus gestalterischen und funktionalen Erwägungen heraus im Rondell der Grünanlage nicht sinnvoll.“

- **Beleuchtung des Gärtnerplatzes**

„Die Beleuchtungsanlage auf dem Gärtnerplatz wurde unter stadtgestalterischen und beleuchtungstechnischen Gesichtspunkten entsprechend der Beleuchtungsnorm errichtet und ist auf dem neuesten technischen Stand. Die Anlage besteht aus 19 historischen 3-armigen Kandelabern des Modells „Alt-München“ und sind mit den maximal möglichen Leuchtmitteln bestückt.“

4.11 Stadtratsvorlage „Quo Vadis Glockenbachviertel“

Auf die anliegende Vorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Antrag von Herrn Stadtrat Richard Quaas und Herrn Stadtrat Schlagbauer vom 11.03.2010 wird verwiesen.

Die Stadtratsvorlage geht entsprechend dem zugrundeliegenden Antrag der Stadträte auf Entwicklung des Glockenbachviertels und des Gärtnerplatzes im letzten Jahrzehnt ein und zeigt die möglichen Hintergründe für die aktuell bestehenden Problemfelder auf. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, der Mieten, der Anzahl und Art der Gaststätten sowie die Veränderung des schwul-lesbischen Lebens im Stadtviertel eingegangen. Auch die Einschätzung der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates wird hinsichtlich der Veränderungen im Glockenbachviertel wiedergegeben.

5. Aktuelle Maßnahmen:

- **Einsatz von Mediatoren und Flyern im Bereich des Gärtnerplatzes**

(BA-Antrag Nr. 08-14 / B 02006 der Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010)

„Die Stelle für Gemeinwesenmediation (Steg) im Sozialreferat hat im Auftrag des Bezirksausschusses 2 im Sommer 2010 mit der Mediation am Gärtnerplatz begonnen. Bisher fanden zwei öffentliche Veranstaltungen statt, die primär dem Informationsaustausch

zwischen den Anwohnern und den städtischen Referaten dienten. Die Mediation mit allen Beteiligten findet am 6./7.5.statt.“

Stellungnahme des Sozialreferates:

„Zusammengefasst soll das Ziel der Mediation am Gärtnerplatz sein, die BürgerInnen darüber ins Gespräch zu bringen, wie ein urbanes Zusammenleben am Gärtnerplatz unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Beteiligten (AnwohnerInnen, NutzerInnen, Gastronomen etc.) gestaltet werden kann.

Auftraggeber ist der Bezirksausschuss 2 (BA 2). Am 15.09.2010 hat die Auftaktveranstaltung mit ca. 50 Beteiligten in der Turnhalle der Klenzeschule stattgefunden. Diese wurde moderiert von den Mediatoren, Frau Dr. Stefanie Wagner und Herrn Albert Salai von der Stelle für Gemeinwesenmediation im Sozialreferat (SteG).

An diesem Abend stellte sich heraus, dass bei den AnwohnerInnen ein großes Informationsbedürfnis besteht. Deshalb haben das KVR, das Baureferat, das RGU und die Polizei am 25.11.2010 ein weiteres Gespräch mit den AnwohnerInnen und den Gastronomen geführt. Dieses Gespräch diente dem Informationsaustausch aller Beteiligten. Die jeweiligen Fachreferate haben v.a. auch dargelegt, welche rechtlichen Grenzen für behördliches Einschreiten gegeben sind.

Ende Januar 2011 hat sich der BA 2, das KVR, das Baureferat sowie das RGU mit SteG darauf geeinigt, am 6./7.5. eine Mediation mit allen Beteiligten durchzuführen.

Dabei wurden auch die Vorschläge besprochen, die am 25.11.2010 von den Beteiligten zur Lösung des Konflikts eingebracht wurden.

Die MediatorInnen haben für die erste Veranstaltung Flyer verfasst, mit denen einerseits auf die Problematik der Nachtschwärmer im Viertel hingewiesen wurde und andererseits für die Auftaktveranstaltung geworben wurde. Die gesamte Mediation läuft unter dem Titel: „Wir am Gärtnerplatz, urbanes Zusammenleben gestalten“. Die zweite Einladung zur Veranstaltung am 25.11.2010 wurde auch mit diesem Titel beworben. Die MediatorInnen haben Handzettel an alle Haustüren der Häuser am und weitläufig um den Gärtnerplatz gehängt. Gerade wird in dieser Weise und über die Presse und facebook der Termin Anfang Mai beworben “

Im Nachgang zum ersten Mediationstermin wurde eine Beschilderung angeregt. Nach Aussage des Baureferates können die Eingänge von Grünanlagen oder Grünanlagen einrichtungen bei Bedarf grundsätzlich mit Schildern ausgestattet werden, die auf die wichtigsten geltenden Verhaltensregeln nach der Grünanlagensatzung hinweisen. Derartige Schilder wären auch auf dem Gärtnerplatz möglich, soweit sie in Art und Menge die Gestaltung des Platzes nicht beeinträchtigen.

- Einführung eines Konzeptes zur Verbesserung der Situation rund um den Gärtnerplatz

(BA-Antrag Nr. 08-14 / B 02007 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010)

Gesamtkonzept und S.A.M.I.

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, ist das Kreisverwal-

tungsreferat als Koordinierungsstelle seit geraumer Zeit zusammen mit anderen beteiligten städtischen Dienststellen und Behörden - Polizei, Referat für Gesundheit und Umwelt, Baureferat sowie Sozialreferat - intensiv um die Ausschöpfung aller rechtlich und fachlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bemüht, die bestehende Lärmproblematik am Gärtnerplatz auf ein verträgliches Mindestmaß zu reduzieren. Hierbei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass in den vorgenannten referats- und behördenübergreifenden Gremien (insbesondere anlässlich der S.A.M.I. - Besprechungen und bei den durch den BA 02 initiierten Runden Tischen) gemeinsame und ineinandergreifende Lösungsansätze erarbeitet werden.

6. Fazit

Wie die aufgeführten Maßnahmen zeigen, haben die zuständigen Behörden in den letzten Jahren einiges unternommen, um die Situation am Gärtnerplatz für die Anwohnerinnen und Anwohner erträglicher zu machen.

Obwohl die Beeinträchtigung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Gärtnerplatzes an milden Sommertagen durchaus erheblich sein können, ermöglichen die rechtlichen Rahmenbedingungen aber kein wirksames Vorgehen der Behörden gegen die weitgehend friedlichen Platznutzer. Daher kommt der Mediator eine besondere Bedeutung zu, den Nutzungskonflikt am Gärtnerplatz zu lösen.

Insbesondere geben die durch die SteG initiierte Mediation sowie die Ergebnisse aus den bisher durchgeführten Veranstaltungen im letzten Jahr Anlass zur Hoffnung auf ein verständiges Miteinander zwischen den betroffenen Anwohnern und Freizeitnutzern des Gärtnerplatzes. Die weiteren Mediationen in diesem Jahr, die nach wie vor auf den Dialog mit den Freizeitnutzern gerichtet sind, werden hoffentlich neue Lösungswege und Erkenntnisse aufzeigen.

Dem Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Brannekämper, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Benker, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den unter Ziff. I genannten städtischen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Gärtnerplatz wird Kenntnis genommen.
2. Die Anträge

Erstellen eines Lärmgutachtens rund um den Gärtnerplatz
Antrag Nr. 08-14 / B 02008 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010

Einsatz von Mediatoren und Flyern im Bereich des Gärtnerplatzes
Antrag Nr. 08-14 / B 02006 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010

Einführung eines Konzeptes zur Verbesserung der Situation rund um den Gärtnerplatz
Antrag Nr. 08-14 / B 02007 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.03.2010

sind damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

3. Von dem Ergebnis, dass der Empfehlung auf Reduzierung der Kneipen im Abschnitt der Reichenbachstrasse, der Fraunhoferstrasse und des Gärtnerplatzes aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen werden kann, wird Kenntnis genommen.
4. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 00748 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt - am 11.11.2010 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Dr. Blume - Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium HA II/V 1
an das Direktorium HA II/V 2
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/122

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An das Planungsreferat
9. An das Polizeipräsidium München
10. An das Sozialreferat
11. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/22 zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/122